

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2017	Nr. 62
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes  
Vom 13. September 2017.....

682

## **Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes**

**Vom 13. September 2017**

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von §§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 36 Absatz 6 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine Einrichtung der Universität, in der Vertreterinnen und Vertreter der Universität, der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK saar), der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar), von Institutionen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung, der Schulpraxis, des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bei der Lehrerbildung zusammenwirken und wechselseitig Informationen austauschen.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung ist verantwortlich:

1. im Zusammenwirken mit den Fakultäten für die Planung, Organisation und Evaluation
  - a) der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Lehrangebote und Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen,
  - b) der Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen einschließlich fächerübergreifender Orientierungsveranstaltungen,
2. im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Schulaufsichtsbehörde und den Studien- und Landesseminaren für die Organisation, Betreuung und Evaluation der Schulpraktika.

(3) Dem Zentrum für Lehrerbildung obliegt weiter:

1. die Herstellung des Benehmens bezüglich Einführung und Änderung von Studiengangsdokumenten im Bereich der Lehramtsausbildung,
2. die Mitwirkung an der Bewertung von Studium und Lehre nach § 8 SHSG in den Lehramtsstudiengängen,
3. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung,
4. die Zustimmung zu den Vorschlägen der Fakultäten zur Bewirtschaftung der für die Fachdidaktik speziell gewidmeten Ressourcen,
5. die Zustimmung zu Vorschlägen der Fakultäten zur Vergabe von Lehraufträgen für die Lehramtsausbildung.

(4) Das Zentrum ist berechtigt, ein Mitglied in Berufungskommissionen zu entsenden, die der Besetzung von Professuren im Bereich der Bildungswissenschaften und von Professuren, die auch der Fachdidaktik gewidmet sind, dienen.

### **§ 2**

(5) Dem Zentrum für Lehrerbildung gehören an:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Bildungswissenschaft,
3. eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer aus dem Bereich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehramtsfächer,
4. eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer aus dem Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Lehramtsfächer,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind,

6. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
7. eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Bildung und Kultur,
9. drei Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraxis,
10. die Leiterin/der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
11. die Leiterin/der Leiter des Landesinstituts für Pädagogik und Medien bzw. in ihrer/seiner Vertretung die Leiterin/der Leiter des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung und
12. eine Vertreterin/ein Vertreter der HBK saar oder eine Vertreterin/ein Vertreter der HfM Saar, die/der von den Rektorinnen und Rektoren der künstlerischen Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen entsandt und abberufen wird.

(6) Die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten benannt und abberufen. Sie werden der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten von den zuständigen Fakultätsräten vorgeschlagen. Die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde benannt und abberufen. Die unter Absatz 1 Nr. 8 bis 11 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Ministerium für Bildung und Kultur entsandt und abberufen. Die unter Absatz 1 Nr. 6 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Lehramtsstudierenden gewählt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung beträgt zwei Jahre. Wiederbenennung, Wiederwahl und Wiederentsendung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht die Ersatzmitgliedschaft durch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

### § 3

(8) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsstelle des Zentrums unterstützt. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem Zentrum zugeordneten Personals.

(9) Zur Beratung über Gegenstände nach § 1 Absatz 2 sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der beteiligten Fakultäten einzuladen.

(10) Im Übrigen gelten die Artikel 13-22, 24-26, 28 und 29 der Grundordnung der Universität für das Zentrum für Lehrerbildung sinngemäß.

**§ 4**

(11) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

(12) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes vom 27. November 2000 (Dienstbl. S 416) außer Kraft.

Saarbrücken, 17. Oktober 2017



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt